

zuweilen das Recht aus, so lange weiter wirtschaften zu dürfen, „als es ihm belieben würde“.

Gerichtliche „Erbsonderung“ wurde gehalten, wenn nach dem Ableben eines Ehegatten der überlebende Teil sich wieder verheir. wollte. So hielt 1706 Abraham Simon in Haus 60 Erbsonderung mit seiner Tochter. Sein Vermögen „erstreckte sich“ auf 60 Rthl. Davon bekam sie ein Drittel, ferner „zur Kleidung 6 Rthl., dann eine Speiskammer und Kasten, sammt Unter- und Oberbetten, wie auch Bettgewand, so gut es von der Mutter verlassen worden. Er verspricht auch seine Tochter . . . zur Schulen, zum lieben Gebeth und andern christlichen Tugenden anzuhalten . . .“ Wie hier, so kommt das christl. Empfinden gerade in der Zeit nach d. 30 j. Kriege oftmals zum Ausdruck. Man hat unwillkürl. das Gefühl: die Not hat das Volk Gott näher gebracht.

Für verwaisste Kinder hatten die „Waisenvorsteher“ zu sorgen, deren erster (der Bauer Martin Naucke 39) mir schon 1561 begegnet ist. Später wurden ihnen „Vormünder“ gesetzt, od. es nahm sich ders. jemand aus der „Freundschaft“ an. Letzteres tat z. B. i. J. 1614 Hans Gocht, „Huffschmidt allhier“ (125), mit dem einjähr. Töchterlein seines Bruders, der samt seinem Weibe an der Pest gestorben war. Er erklärt sich vor Richter u. Schöppen bereit, „derowegen, das ihn sein Bruder vor seinem Absterben Brüderlichen Angelangett vnd gebethen, do [wenn] ihn Gott der Herr In solcher gefahr hinnehmen möchtt, das er sich kunfftig des waisleins da [wenn] es am leben bliebe wolt an vnd zu Ihm Nehmen vnd versorgen, So will der Schmitt diß thun . . . Er will den Waisen . . . Neben seinen Kindt Alß Sein Aigenkindt auffziehen, Auch mit Essen vnd Trinken, wartten vnd pflegen, so viel möglichen, versorgen vnd zu allen gutten haltten, vor Eins, Zum Andern erbeutt er sich auch diß [erbietet er sich auch dazu], das er dem Waisen do [wenn] er kunfftig seine Jahre erreichett vnd sich inn Ehestandt zu begeben, Das er demselben will aufsetzen vnd aufstadtten, was hierzu von Nötten, auch so viel möglichen alß sein Aigenkindt . . .“ Wie angenehm berührt uns solche treue Gesinnung!

Wenn sich Eheleute gegenseitig zu Erben ihres Vermögens einsetzten, so hieß das eine „Aufgabe“. Eine solche machten 1734 Tobias Liebscher u. Rosina Liebscherin geborne Simonin (42):

Nachdem wir „durch göttl. Seegen Zeithero in einer Friedlichen und Vergnigten Ehe gelebet und So gott wil noch ferner hin unser leben also hin zu bringen Vermeinen, alß [so] haben wir mit gutten Rath und Wohlbedacht bey unß entschlossen unser beiderseitiges . . . Vermögen . . . einander zu schenken und zuzuwenden. Wil demnach Ich Tobias Liebscher auß aufrichtiger Ehelichen Liebe und treue und zu bezeugung deßen meiner lieb wartesten EheFrauen . . . mein Sämtl. Hab und vermögen . . . Erb und eigenthimlich geschenkt und übergeben haben . . . Gleichwie nun Ich Rosina Liebscherin diese meines Ehemannes liebesbezeugung mit dankbaren Gemite acceptire, alß [so] wil ich auch hinwiederumb . . . zu ferner Versicherung meiner Bestendigen liebe treue und gehorsam meinen Ehemanne . . . alles mein Sämtl. Hab und Vermögen . . . übergeben haben . . . Hiernächst Legiren und Vermachen wir E. E. Hochw. [Einem Ehrenfesten Hochweisen] Rath der Stat Zittau 2 Marek, Der Kirchen alhir [d. i. in Spremberg] 2 Marek, den Armut 2 Marek . . .“ Die „Legate“ kommen uns ja sehr gering vor, sind aber jedenfalls dem Vermögen entsprechend gewesen.

6. Geschichte der Entwicklung unsers Orts.

Dem deutschen Bauer, wie wir sahen, verdankt D. seine Entstehung, und dem Landesherrn, der ihn rief. Auf hiesiger Flur angekommen, ging der „Kolonist“ zunächst daran, sich in der Nähe des Flußlaufs ein Haus zu bauen, das „Gut“ genannt, doch nicht auf der Talsohle („Aue“), denn diese ward zu Gemein-Eigentum bestimmt, sondern in einiger Entfernung davon. Dann begann er auf dem ihm zugewiesenen Lande zu „roden“. Dieses Stück Land, von der Talsohle in langem Streifen bis zur Grenze der Dorfflur sich hinziehend, hieß eine „Hufe“ od. eine „halbe Hufe“ — das Gut des Bauers war „vor einer Hufe (beziehentlich halben Hufe) Landes gelegen.“ Die Hufe hatte 12 „Ruthen“ [das sind etwa 50 Acker = 100 Schfl. und darüber], mithin die halbe Hufe nur 6 Ruthen. Doch wurde ein Gut bei seiner Heranziehung zu den Steuern häufig nur zu einer halben Hufe „verrechet“, das seiner Größe nach als eine ganze Hufe hätte gelten können. Auch das Umgekehrte kam vor. Nicht also die